

Hanseatisches Oberlandesgericht in Bremen

Pressestelle

Pressemitteilung vom 09.04.2010

Das Hanseatische Oberlandesgericht in Bremen (OLG) hat heute im einstweiligen Verfügungsverfahren über die Frage entschieden, ob das bremische Energieversorgungsunternehmen swb AG die Verwendung des Firmenbestandteils „swb“ zu unterlassen hat (Az.: 2 U 7/10).

Nachdem das OLG mit Beschluss vom 22.10.2009 der swb AG untersagt hatte, in ihrer Firmierung den Bestandteil „swb“ zu verwenden (Az.: 2 W 92/09), hat das Landgericht Bremen auf den Widerspruch der swb AG mit Urteil vom 17.12.2009 (Az.: 12 O 347/09) die einstweilige Verfügung aufgehoben und den Antrag auf Erlass der einstweiligen Verfügung zurückgewiesen. Das Landgericht hat aus dem Prozessverhalten der Verfügungsklägerin, einem Energieversorgungsunternehmen aus Nürnberg, die Schlussfolgerung gezogen, der Verfügungsklägerin sei es nicht eilig, so dass die Eilbedürftigkeit als Voraussetzung einer einstweiligen Verfügung nicht gegeben sei.

Das OLG (2. Zivilsenat) hat heute über die gegen dieses Urteil von der Klägerin eingelegte Berufung, über die am 19.03.2010 verhandelt worden war (siehe Pressemitteilung vom 10.03.2010), entschieden und die Berufung zurückgewiesen.

Der Senat teilt allerdings nicht die Ansicht des Landgerichts, dass keine Eilbedürftigkeit gegeben sei. Diese werde im Wettbewerbsrecht nach § 12 Abs. 2 UWG vermutet; diese Vermutung sei im vorliegenden Fall nicht widerlegt. Der Senat hält aber die für einen wettbewerbsrechtlichen Unterlassungsanspruch erforderliche Irreführungsgefahr nicht für hinreichend glaubhaft gemacht. Hierfür wäre erforderlich, dass mindestens 25 % der angesprochenen Verkehrskreise, d.h. der potentiellen Gaskunden in Bremen und Bremerhaven, mit der Bezeichnung „swb“ die Erwägung verbinden, bei diesem Unternehmen handle es sich um ein „Stadtwerk“ und damit um ein kommunales Unternehmen, welches sich gegenüber den Kunden vor allem sozialer und weniger profitorientiert verhalte als ein nicht kommunaler Energieversorger. Diese Feststellung könne der Senat nicht aus seinem eigenen Erfahrungswissen heraus treffen. Für die Einholung einer Verkehrsbefragung sei im vorliegenden Eilverfahren kein Raum.

Das Hauptsacheverfahren ist beim Landgericht Bremen anhängig.

Eine anonymisierte Fassung des Berufungsurteils ist dieser Pressemitteilung als PDF-Dokument beigefügt, ebenso die Pressemitteilung vom 10.3.2010.